nisterium bes Cultus und öffentlichen Unterrichts nicht wird aufgeführt werden konnen. Es wird baher bie Auslaffung bes Punktes 5 aus biesem Paragraphen beantragt.

Im Uebrigen ist zwar gegen diesen Paragraph etwas Wesentliches nicht zu erinnern, es wird vielmehr die Unnahme besselben mit den Punkten 1, 2, 3, 4 und 6 ans

gerathen.

Ungeachtet beffen aber erlaubt fich die Deputation eine Bemertung hinzuzufugen, welche vielleicht bei endlicher Rebaction ber gangen Rirchenordnung Berudfichtigung finden tonnte, ohne bag bie Deputation es nothig hatte, beshalb einen wirklichen Untrag vorzuschlagen, und fich auf blofe Erinnerungen über Worte und Saffungen einzulaffen. Es wollte ihr namlich theils mit ber hohen Stellung ber in Evangelicis beauftragten Staatsminifter nicht recht vertraglich icheinen, diefelben unter ben bas Rirchenregiment fuhrenden Behorden aufzugahlen, umfomehr, als es fich jest und überhaupt nicht um eine Menberung ber nach §. 57. ber Berfaffungsurfunde beftehenden landesherrlichen Rirchengewalt handeln foll, Staatsregierung und Stande fich vielmehr gegen eine folche ausbrucklich erklart haben. Gleichwohl deuten die im Gingange bes Paragraphen gebrauchten Borte: "Bur Fuhrung bes Rirchenregiments follen befteben", in gemiffer Beife auf eine Menberung bes Beftehenden oder auf eine neue Institution bin, welche zwar burch Errichtung eines Dberconfiftoriums und ber Confiftorien in Ausführung gebracht wird, jum Theil auch auf die veranderte Stellung der Superintenbenten und Rircheninspectionen pagt, aber nicht auf die Minister in Evangelicis bezogen werben fann. Es murde fich biefe Ungutraglichkeit durch eine Faffung vermeiben laffen, in welcher unter ausbrudlicher Beibehaltung beffen, mas in 6. 57 ber Berfaffungsurtunde über die Musubung ber lanbesherrlichen Rirchengewalt festgefest ift, sub 1-4 nur die gur Führung bes Rirchenregiments bestimmten Behorden genannt wurden, ober aber auch vielleicht noch beffer burch gangliche Weglaffung bes gangen §. 72, welches barum gang unbebenflich fein murbe, weil jeder der hier genannten vier Behorben im weitern Berlaufe bes Gefetes ihr Birtungstreis fo beftimmt und vollstandig angewiesen wird, bag barüber ein Bweifel taum entstehen tann. Die Stellung ber Minifter in Evangelicis aber und ber Borbehalt ber foniglichen Refervatrechte, im Wegenfat ju den übrigen Functionen bes Rirchenregiments find burch f. 4 und f. 5 biefes Gefetes jur Benuge gemahrt und fo genau bezeichnet, daß eine wieberholte Ermahnung ber in Evangelicis beauftragten Staatsminifter in §. 72 unter ben Behorben fur bas Rirchenregiment faft als eine Ubichwachung obiger Bestimmung er: fcheint. In bem Fall ber Streichung biefes Paragraphen fonnte bann bas britte Capitel "Bom Rirchenregiment" gleich mit bem Abschnitt A: "Bon ben Guperinten= benten" 6. 74 beginnen und ber 6. 73, welcher nur von ber Staatsbienereigenschaft handelt, am Schluffe bes gangen Gefeges eine paffenbe Stelle finben.

Prafibent v. Schonfels: Es wurde nun in Betreff biefes vom Herrn Referenten soeben vorgelesenen g. 72 bie Discussion zu eröffnen sein. Ich habe zu erwarten, ob Jemand bas Wort ergreift?

Burgermeifter Dr. Roch: 3ch erlaube mir nur gang furz meine Unficht über ben Entwurf bezüglich bes Rirchens

regiments bargulegen. Mir hat es icheinen wollen, als ob ber Grundfat ber Museinanberfetung gwifchen Staat und Rirche am wenigsten confequent in biefem Capitel durchgeführt fei. Machdem die Superintendenten die aller. erfte Inftang bilben, treten bie Rircheninspectionen ein. Diefelben find aus ben Superintenbenten und ben Berichtsamtmannern gufammengefest. Der Gerichtsamtmann hat aber irgendwelche Beziehung jum Dberconfiftorium ober bem oberften Rirchenregiment bei feiner Umtoftellung nicht. Bei bemfelben werben hauptfachlich anbere Qualificationen in Betracht gezogen, als biejenigen, welche erforberlich find, um in der Rircheninspection bie firchlichen Ungeles genheiten mit gu verwalten. Sierzu fommt aber noch, bag ich in biefer Bufammenfehung wiederum eine Rechtsungleichheit erblide. In ben Stabten nimmt ber Patron Theil an ber Rircheninspection, indem ber Stadtrath burch eins feiner Mitglieder die Rircheninspection mit bem Guperintendenten gu bilben hat. Muf bem Banbe tritt ber Patron als folder nicht in bie Rircheninspection. 3ch hatte nun gewunscht, um namentlich die Inconfequengen ju befeitigen, die ich bezüglich bes Grundfages erblide, baß es mohl zu ermagen gemefen mare, ob der Patron, naturlich nicht durch Stellvertretung, fondern felbft perfonlich, in ber Rircheninspection mit gu figen habe? Mir ift freilich ba eingehalten worben, bag nicht immer bie erforberlichen Gigenschaften ju finden fein murben; andererfeits aber feien die Patrone auf bem Lande in der Mehrzahl nicht, in ber Lage, perfonlich ein folches Umt mit gu vermalten. Ich rege bie Befichtspunkte nur an, ohne mir herausnehmen zu wollen, in biefer Beziehung Untrage gu ftellen; aber ich fann mindeftens nicht unterlaffen, auf die Inconsequeng binguzeigen. Romme ich jum Confiftorium, fo habe ich ba zu bemerken, bag bies nach bem Entwurfe ein Theil ber Rreisbirection fein foll. Die weltlichen Mitglieder biefer Confistorien, also die Rreisdirectoren, die Res gierungerathe, find abermals vollftanbig unabhangig bezüglich ihrer Unftellung vom oberften Rirchenregimente. Much hier bezweifle ich, bag bei biefer Unftellung besonbere Rudficht auf ihre Eigenschaft als Mitglieber bes Confifto. riums genommen wirb. Es find in ber Regel gang ans bere Gefichtspunkte bei Befetzung biefer Memter maaßgebend, wenigstens bisher maaggebend gemefen. In ben Bezirksconsistorien aber erblide ich auch ein Buviel. 30 glaube, es tritt hier gang berfelbe Gefichtspuntt ein, wie bet ben Bezirkssynoden, daß wir junachft ben Umfang unferes Landes in Betracht zu ziehen und zu fragen haben, ob fur ein Land von 2,000,000 Einwohnern ein Dberconfiftorium und vier Bezirksconfistorien nothwendig feien? 3ch mochte bieb leugnen, eben fo, wie ich mich neulich gegen bie Bezirtes fynoden mit Rudficht auf die Grenzen unferes Landes ausgefprochen habe. Benn man von den Bezirteconfiftorien abfehen wollte, bann mußte freilich eine andere Gintheilung ber